



Merkblatt - Beschäftigungsmaterial für Schweine

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) hat, wer Schweine hält, sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu **gesundheitlich unbedenklichem** und **in ausreichender Menge** vorhandenem **organischen** und **faserreichen** (neu seit 01.08.2021) Beschäftigungsmaterial hat, welches

- a) das Schwein **untersuchen** und **bewegen** kann und
- b) vom Schwein **veränderbar** ist

und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Wichtig:

Beschäftigungsmaterial muss jederzeit für alle Schweine, unabhängig von Alter, Produktionseinheit und Haltungsform, angeboten werden.

Die Vorgaben gelten auch im EU-Recht, Mängel beim Beschäftigungsmaterial sind daher grundsätzlich CC-relevant und können zu einem Prämienabzug führen.

1. Eigenschaften von geeignetem Beschäftigungsmaterial:

- gesundheitlich unbedenklich:

Von den verwendeten Materialien darf keine Gefahr für die Gesundheit der Tiere und der Verbraucher/-innen ausgehen.

Idealerweise lebensmittelechtes Material (kein behandeltes Holz), kein splitterndes Material, keine Mykotoxine

- ausreichende Menge:

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten /-spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

*Maßgeblich für den Beschäftigungsplatz ist, wie viele Schweine gleichzeitig die Raufe bzw. den Automaten nutzen können. Ausschlaggebend ist analog zum Fressplatzverhältnis die Schulterbreite der Schweine.

Das angebotene Beschäftigungsmaterial muss grundsätzlich so oft erneuert werden, dass bis zur nächsten Gabe noch genügend Restmengen vorhanden sind und somit ein andauernder Zugang für die Schweine sichergestellt ist.

Wichtig:

Bei den o.g. Angaben handelt es sich lediglich um die erforderlichen Mindestmengen.

Diese können in Abhängigkeit vom Betrieb und dem Verhalten der Schweine nicht ausreichend sein. Wird aggressives Verhalten, wie Schwanz- bzw. Ohrenbeißen beobachtet muss den Schweinen zusätzliches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

- organisch und faserreich:

Der Gesetzgeber sieht hierbei insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder ein Mischung dieser Materialien als geeignet an. Aber auch Beschäftigungsmaterial wie Holz, Spelzen, Pilzkompost oder Torf erfüllen die Kriterien.

- untersuchbar:

Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest "hebeln" können.

-> Das Beschäftigungsmaterial muss für das Schwein in natürlicher Körperhaltung erreichbar sein (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Die Anbringungshöhe für das angebrachte Material darf max. 90% der Schulterhöhe der Schweine betragen:

Saugferkel	15 cm
Einstellung Aufzuchtferkel	25 cm
Einstellung Mast	35 cm

- bewegbar:

Eine Veränderung des Standorts bzw. der Position des Beschäftigungsmaterials durch das Schwein muss möglich sein (z.B. Beschäftigungsmaterial pendelnd anbringen).

- veränderbar:

Aussehen und Struktur des Beschäftigungsmaterials müssen durch das Schwein geändert werden können. Gegenstände wie Holzstücke müssen vom Schwein ins Maul genommen und leicht zerkaut werden können.

- > Die Größe des Beschäftigungsmaterials muss der Maulgröße der Schweine angepasst sein, damit es zum Bekauen ins Maul genommen werden kann.
- > Das Beschäftigungsmaterial muss innerhalb weniger Tage zerkaut werden können (z.B. Weichholz wie Fichte, Tanne, Kiefer, Pappel). Ein leichtes Abrunden der Kanten zählt hierzu nicht.

Wichtig:

Beschäftigungsmaterial, das nicht alle Eigenschaften erfüllt ist als alleiniges Beschäftigungsmaterial nicht geeignet. Eine Kombination mit weiteren Materialien ist erforderlich!

2. Beurteilung von Beschäftigungsmaterialien:

a) Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:

- Einstreu (auch bei Teilflächen):
Wichtig: Verschmutzte Einstreu ist als Beschäftigungsmaterial ungeeignet
- Strohraufe oder Vorratsautomat mit Auffangschale/Festfläche/Trogchale:
Vorteil: Material ist verzehrbar und durch Matte wird Stroheintrag in den Güllekanal verringert, das Stroh wird gerne von der Matte gefressen
- Heukorb über Festfläche
- Strohtonnen
- Trog mit Pellets

- Pressling aus organischem Material (z.B. Stroh, Spelz, o.ä.):
Wichtig: ausreichend große Öffnungen der Halterung an drei Seiten, um ein Insmalnehmen und Hebeln sicherzustellen
- Fasermix/Einzelkomponenten aus Fasermixen (z.B. Soja-, Sonnenblumenschalen, Trester, Treber, Getreidespelzen, Getreidekleien):
Wichtig: Sicherstellung einer ausreichenden Nährstoffversorgung in der Krafftutterration, min. 20 % Rfa, Beschäftigungsmaterial ist zusätzlich zur Futterration
- "Raufe" über einer Kastenstandreihe:
Wichtig: Anbringung der Raufe möglichst weit vorne im Kopfbereich der Sauen, um Erreichbarkeit des Raufutters zu gewährleisten
- Raufutterspender montiert über dem Futtertrog:
Wichtig: nur bei rationierter Fütterung zulässig, Montagehöhe muss so gewählt werden, dass Fressplatz nutzbar bleibt (z.B. durch nach unten verjüngende Form des Spenders)

b) Beschäftigungsmaterial, das den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht

- Seil aus Hanf, Sisal oder Baumwolle (z.B. um Stange oder an vorhandenen Objekten)
- Jutesack
- Holzstücke
Wichtig: Weichholz, an Kette am Boden oder bodennah befestigt, auf Erreichbarkeit und Größe achten
- Holzlatten in Wandhalterungen
Wichtig: Umfang beachten, muss "gehebelt" werden können

c) Beschäftigungsmaterial, das den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht entspricht (kann nur zusätzlich angeboten werden)

- Objekte aus Kunststoff
- Beißstäbe aus Naturkautschuk, Melasseblock (Kriterium "faserreich" nicht erfüllt, für Ferkel oft zu hart und zu dick)
- Presskörper aus Stärke und Faser (Kriterium "Faserreich" i.d.R. nicht ausreichend erfüllt, i.d.R. zu hart und zu dick vor allem für junge Tiere)

Wichtig:

Tritt Schwanz- und Ohrbeißen auf sind, auch bei Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben an das eingesetzte Beschäftigungsmaterial, neben der Feststellung der Beißer und deren Entfernung aus der Gruppe weitere "Notfallmaßnahmen" erforderlich, z.B.:

- Wechsel des Beschäftigungsmaterials (am besten vorher noch nicht verwendete Materialien mit neuen Qualitäten) bzw. Kombination mehrerer verschiedener Beschäftigungsmaterialien
- Flächenerweiterung der Buchten
- Buchtentausch der Gruppen

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche, insbesondere die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV), der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), sind zu beachten.

Quellen:

- Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - 3. Fassung der Empfehlung zur Umsetzung der Mindeststandards der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
- <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>
- <https://www.ringelschwanz.info/beschaeftigung.html>